



► Nr. VO/2012/00013
öffentlich

Lübeck, 19.12.2012

Vorlage

Bereiche:
4.416 - Stadtbibliothek

Bearbeitung: Bernd Hatscher (E-Mail: bernd.hatscher@luebeck.de Telefon: 122-4111)

- Gebührensatzung der Bibliothek der Hansestadt Lübeck - Benutzungssatzung der Bibliothek der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.01.2013	Senat	Nichtöffentlich	Senatsberatung
11.02.2013	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	Vorberatung
20.02.2013	Finanz-, Personal- und Rechnungsprüfungsausschuss	Öffentlich	Vorberatung
26.02.2013	Hauptausschuss	Öffentlich	Vorberatung
28.02.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Hansestadt Lübeck beschließt die in der Anlage 2 angefügte Gebührensatzung sowie die in Anlage 3 angefügte Benutzungssatzung der Stadtbibliothek.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 – Haushalt und Steuerung,
Ergebnis: Zustimmung
1.300 – Recht, Hinweise eingearbeitet,
Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein

Begründung:

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erfolgte im Rahmen der laufenden Arbeit der Stadtbibliothek, darüber hinaus im Rahmen der regelmäßigen systematischen Kundenbefragung (Bestandteil der Qualitätszertifizierung der Stadtbibliothek). Kinder und Jugendliche können sowohl in der Vergangenheit wie auch bei der neuen Gebührensatzung kostenfrei die Stadtbibliothek nutzen.

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch: Gemeindeordnung

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Anlage 1)
 Nein
Haushaltsordnung erfolgte mit Produkt-
haushalt 2013 (Mehreinn. 3.000 Euro).

Begründung:

Am 30.09.2004 wurde die aktuelle Gebührensatzung der Stadtbibliothek mit Wirkung ab 01.11.2004 durch die Bürgerschaft beschlossen.

Am 25.03.1999 beschloss die Bürgerschaft die gültige Benutzungssatzung.

Aufgrund des Beschlusses der Bürgerschaft vom 29.11.2012, TOP 12.1 Haushaltssatzung, Konsolidierungsliste Punkt 4.20, erster Teilpunkt, sowie im Rahmen der Anpassung an steigende allgemeine Kosten (vgl. Verbraucherpreisindex, Anstieg seit der letzten Erhöhung um 13,6 %) werden neue Gebührensätze festgelegt.

Die Gelegenheit wird genutzt, um zugleich die 14 Jahre alte Benutzungssatzung zu aktualisieren.

Derzeit betragen die Jahresgebühren für Erwachsene:

Jahresausweis	20 Euro (ermäßigt 10 Euro)
Halbjahresausweis	13 Euro (ermäßigt 6,50 Euro)
Tagesausweis	2,50 Euro

Nationaler Vergleich ähnlich großer Städte, Jahresgebühren für Erwachsene:

Lübeck	(212.000 Ew.)	20 Euro (zukünftig 24 Euro)
Augsburg	(267.000 Ew.)	20 Euro (Neubau Juni 2009)
Kiel	(238.000 Ew.)	18 Euro
Chemnitz	(242.000 Ew.)	18 Euro
Gelsenkirchen	(267.000 Ew.)	16 Euro
Freiburg	(217.000 Ew.)	15 Euro
Kassel	(197.000 Ew.)	15 Euro
Halle/Saale	(230.000 Ew.)	15 Euro
Erfurt	(199.000 Ew.)	15 Euro
Mönchengladbach	(265.000 Ew.)	14 Euro
Oberhausen	(217.000 Ew.)	12 Euro
Braunschweig	(245.000 Ew.)	12 Euro
Hagen	(190.000 Ew.)	12 Euro
Magdeburg	(229.000 Ew.)	10 Euro
Mainz	(197.000 Ew.)	10 Euro
Rostock	(199.000 Ew.)	0 Euro

Vergleich der kreisfreien Städte Schleswig-Holsteins, Jahresgebühren für Erwachsene:

Lübeck	(212.000 Ew.)	20 Euro (zukünftig 24 Euro)
Neumünster	(77.000 Ew.)	20 Euro
Kiel	(238.000 Ew.)	18 Euro
Flensburg	(88.000 Ew.)	15 Euro

Vergleich im regionalen Umfeld, Jahresgebühren für Erwachsene:

Lübeck	(212.000 Ew.)	20 Euro (zukünftig 24 Euro)
Schwerin	(95.000 Ew.)	15 Euro
Bad Oldesloe	(24.000 Ew.)	15 Euro
Ratzeburg	(13.000 Ew.)	13 Euro
Wismar	(44.000 Ew.)	12 Euro
Stockelsdorf	(16.000 Ew.)	12 Euro
Bad Segeberg	(15.000 Ew.)	12 Euro
Bad Schwartau	(19.000 Ew.)	0 Euro

Gebührenerhöhungen in Bibliotheken von 4 Euro (entspricht einem Preisanstieg von 20 %) führen zu einem Kundenverlust von 10 bis 15 %¹. Einige Kundinnen und Kunden können mit

¹ bundesweiter Mittelwert von rund 70 Gebührenerhöhungen 2002 – 2011

der Zeit wiedergewonnen werden. Andere reduzieren langfristig auf den Halbjahres- und Tagesausweis und nutzen das Bibliotheksangebot der selbstbestimmten Bildung seltener. Zunächst ist ein Rückgang der Einnahmen nicht auszuschließen, langfristig werden zusätzliche Einnahmen in der Größenordnung von jährlich 5.000 bis 10.000 Euro erwartet.

Gegenüberstellung wesentlicher Veränderungen zur bisherigen **Gebührensatzung**:

Inhalt	Gebühren- satzung 2004	Gebühren- satzung 2013	Erläuterung
Bibliotheks-Jahresausweis regulär (Erwachsene)	20 Euro	24 Euro	
Halbjahresausweis (Erw.)	13 Euro	15 Euro	
Jahresausweis ermäßigt ²	10 Euro	12 Euro	50 % des regulären Ausweises
Halbjahresausweis erm.	6,50 Euro	7,50 Euro	dito
Einmalige Nutzung (Leihfrist 4 Wochen)	2,50 Euro	3 Euro	Anpassung in Relation zu vorher genannten Gebühren.
Auswärtiger Leihverkehr, Fernleihe (= Beschaffung bei anderen Bibliotheken)	1,50 Euro	2 Euro	Zum Vergleich, in S-H: 1,50 Euro, andere Stadtbibliotheken in Deutschland außerhalb S-H: 1,50 Euro bis 2,50 Euro.
Bestsellerservice	nicht vorhanden	2,50 Euro	Für Zukunft geplante und offen zu haltende Serviceidee, Einnahme dient ausschließlich der Refinanzierung des Service, keine erhöhten Einnahmen.
Internetnutzung	1,50 Euro / 30 Minuten	1 Euro / 30 Minuten	Reguläres Informationsmedium, Nutzungsgebühr bisher vergleichsweise zu hoch, Einnahme rückläufig. Attraktivitätssteigerung mit dem Ziel der Konsolidierung der Einnahme.

² gültig für: volljährige Schüler, Auszubildende, Studierende, Lübeck-Pass-Inhaber sowie Bundesfreiwilligendienst Leistende

Gegenüberstellung wesentlicher Veränderungen zur bisherigen **Benutzungssatzung**:

Inhalt	Benutzungssatzung 1999	Benutzungssatzung 2013	Erläuterung
Anmeldung	nur mit Personalausweis	auch Pass mit Meldebescheinigung	Anpassung an kundenfreundlicheres Verfahren.
Ausleihbeschränkung für Bücher der Erscheinungsjahre ...	bis 1900	bis 1945	Schutz historischer Bestände, begründete Ausnahme möglich. Deutschlandweiter Standard.
Abgabetermin	Fristblatt, Lochkarte	Elektronischer Katalog	Anpassung an EDV-Technik.
Leihfristverlängerung	ungeregelt	bis zu 3 mal, auch über Internet	Anpassung an bisheriges Verfahren seit 13 Jahren, Aufnahme der Verlängerungsmöglichkeit via Internet.
Ausschluss bei Gebührenhöhe 10 Euro	volle Nutzung unabhängig von ausstehenden Gebühren	Nutzungsausschluss bei ausstehenden Gebühren über 10 Euro	Anpassung an gängiges Verfahren in Deutschland, in Lübeck bereits angewendet, Gebühreneinzug leichter möglich. Vermeidung von Willkür.
Kontrolle Medien auf Vollständigkeit	ungeregelt	Kunde prüft zusätzlich	Anpassung an gängige Praxis, in Bibliothek wird Medium stets auf Vollständigkeit geprüft, bei einer unvollständigen Rückgabe bisher keine rechtlich eindeutige Regelung der Ersatzpflicht.
Hausrecht	nur Bibliotheksleitung	Vertretungsfälle geregelt	

Anlagen:

Anlage 1: finanzielle Auswirkungen

Anlage 2: Gebührensatzung, Neufassung

Anlage 3: Benutzungssatzung, Neufassung

Senator/in Annette Borns

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

(Bei investiven Maßnahmen ist ggf. zunächst die **Anlagenbuchhaltung** (1.210) zu beteiligen!)

finanzielle Auswirkungen in €		2013	2014	2015	2016
Einzahlungen		3.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00
Auszahlungen					
Erträge		3.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00
Aufwendungen					

2013	Finanzplan	Ergebnisplan	für die Gesamtlaufzeit	Finanzplan	Ergebnisplan
Mittel veranschlagt	ja	ja			
Haushaltsbelastend	nein	nein		nein	nein
Haushaltsentlastend	nein	nein		nein	nein
Haushaltsneutral	ja	ja		ja	ja

Haushaltsjahr 2013	Produktsachkonten		Ergebnisplan	Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag (€)	Betrag (€)
(Minder) Einzahlungen:				
(Mehr) Einzahlungen:	272001 000.6321000	Stadtbibliothek/ Benutzungsgebühren u. ähnl. Entgelte		3.000,00
(Minder) Auszahlungen:				
(Mehr) Auszahlungen:				
Saldo Finanzplan				3.000,00
(Minder) Erträge:				
(Mehr) Erträge:	272001 000.4321000	Stadtbibliothek/ Benutzungsgebühren u. ähnl. Entgelte	3.000,00	
(Minder) Aufwendungen:				
(Mehr) Aufwendungen:				
Saldo Ergebnisplan			3.000,00	

**Gebührensatzung für die Stadtbibliothek der Hansestadt Lübeck vom 28.02.2013**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1,2,5 und 6 des KAG des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 30.11.2012 (GVOBl. S-H, S. 740), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBl. S-H, S. 371), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 28.02.2013 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

In der Stadtbibliothek werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für Kundinnen und Kunden der Stadtbibliothek fällt eine Benutzungsgebühr an.
Die Pauschalgebühr beträgt für
- aa) Kundinnen und Kunden ab 18 Jahre für
 - ein volles Jahr € 24,00
 - ein halbes Jahr € 15,00
 - ab) Bei Vorliegen einer entsprechenden Bescheinigung: Schüler/Schülerinnen ab 18 Jahre, Studierende, Auszubildende, Inhaber/Inhaberinnen des Lübeck-Passes, Bundesfreiwilligendienst Leistende für
 - ein volles Jahr € 12,00
 - ein halbes Jahr € 7,50
- b) Anstelle der Pauschalgebühr nach Buchstabe a) beträgt die Gebühr für einen Entleihvorgang für max. 10 Medien € 3,00
- c) Säumnisgebühr bei einer Überschreitung des Rückgabetermins für Kundinnen und Kunden ab 18 Jahren
- 1. Woche pro angefangene Woche und Medium € 0,50
 - ab 2. Woche zusätzlich pro angefangene Woche und Medium € 0,70
- für Kundinnen und Kunden unter 18 Jahren gelten die halben Gebührensätze.
- d) Gebühren für Mahnschreiben (incl. Porto)
- da) 1. Mahnschreiben € 0,80
 - db) 2. Mahnschreiben € 0,90
 - dc) 3. Mahnschreiben € 1,00
 - dd) Rechnungen € 1,00
- e) Gebühr für das Vorbestellen eines Mediums € 1,00
- f) Gebühr für die Bearbeitung eines Anschaffungsvorschlages mit Benachrichtigung € 1,00
- g) Gebühr für die Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs pro Band oder Kopie € 2,00
- h) Gebühr für die Beschädigung oder den Verlust von Medienetiketten DVD-, CD-, Videofilm-, Kassetten-Hüllen oder -Covern oder -Booklets € 2,00
- i) Einarbeitungsgebühr für ein Ersatzmedium (auch bei Ersatzvornahme) € 6,00
- j) Gebühr für das Ausstellen eines Ersatzausweises € 2,50
- k) Gebühr für das Nichträumen eines Münzgarderobenschranks vor Ende der Öffnungszeiten am Tag des Benutzungsbegins € 1,00
- l) Gebühr für die Nichtrückgabe eines Schlüssels eines Münzgarderobenschranks € 11,00

m)	Gebühr für die Ausleihe einer DVD oder eines Videofilms und anderer neuer audiovisueller Medien	
	- Erwachsene und Jugendliche (15 – 17 Jahre) für 14 Tage	€ 2,00
	- Kinder bis 14 Jahren für 14 Tage	€ 1,00
	Bei einer Leihfristverlängerung fallen erneute Gebühren an.	
n)	Gebühr für die Ausleihe eines Mediums des Bestseller-Services	€ 2,50
o)		
oa)	Gebühr für einen Readerprinterausdruck	
	- Eigenanfertigung pro Seite, A3	€ 1,50
	- Eigenanfertigung pro Seite, A4	€ 0,80
	- Anfertigung durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter pro Seite	€ 3,00
	- Anfertigung für Schülerinnen/Schüler, Studentinnen/Studenten, Doktorandinnen/, Doktoranden, Auszubildende, pro Seite	€ 0,80
	zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr pro Auftrag	€ 4,50
	- Versandgebühr	€ 5,00
ob)	Gebühr für einen Kopierauftrag	
	- Kopie DIN A3	€ 0,50
	- Kopie DIN A4	€ 0,30
	zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr pro Auftrag	€ 4,50
	- Versandgebühr bis	€ 5,00
oc)	Gebühr für einen Scanauftrag	
	- Scan (entspricht 1 Aufnahme)	€ 0,80
	- Fotokopie vom Scan	€ 0,30
	zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr pro Auftrag	€ 4,50
	- Versandgebühr bis	€ 5,00
p)	Gebühr für Datenausgabe vom PC	
	- auf Papier pro Seite	€ 0,10
q)	Gebühr für Internetnutzung pro ½ Stunde	€ 1,00

§ 2

Gebührensuldnerin/Gebührensuldner ist die-/derjenige, die/der die Leistungen der Bibliothek der Hansestadt Lübeck im Rahmen des § 1 in Anspruch nimmt.

§ 3

Der Gebührenanspruch für die in § 1 genannten Gebühren entsteht und wird fällig wie folgt:

- bei Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen;
- in den Fällen nicht termingerechter Rückgabe entliehener Medien mit Ablauf des Rückgabetermins;
- beim Verlust bzw. bei Beschädigung von Medien oder Medienetiketten DVD-, CD-, Videofilm-, Kassetten-Hüllen oder -Covern oder -Booklets mit Kenntnisnahme des Verlustes oder der Beschädigung durch die Bibliothek;
- in den Fällen der nicht erfolgten Räumung eines Garderobenschrankes und/oder Rückgabe des Schlüssels nach Schließung der Bibliothek am gleichen Tage.

§ 4

Die Leiterin / der Leiter der Bibliothek kann die Gebühr ermäßigen oder ganz von ihr absehen, soweit eine Gebührenerhebung im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der/des Gebührenpflichtigen, nicht angebracht erscheint.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.06.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Stadtbibliothek der Hansestadt Lübeck vom 01.11.2004 (Veröffentlichung Stadtzeitung Lübeck 30.11.2004) außer Kraft.



Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Lübeck

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung vom 17.12.2012 (GVObI. S-H, S. 749), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2012 (GVObI. S-H, S. 530), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 28.02.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Lübeck. Sie dient der Bildung und Fortbildung, der Leseförderung und Medienkompetenzvermittlung, der wissenschaftlichen Arbeit und Information und der sinnvollen Freizeitgestaltung. Der Begriff "Medien" umfasst folgende Angebote der Bibliothek: Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, audiovisuelle und elektronische Medien, Handschriften, Karten, Medienkombinationen, Spiele. Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Art.
2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Lübeck sind im Rahmen dieser Benutzungssatzung berechtigt, Medien zu entleihen oder die von der Ausleihe ausgeschlossenen Medien in den Räumen der Stadtbibliothek zu benutzen. Einwohnerinnen und Einwohner aus anderen Gemeinden können ebenfalls zur Bibliotheksbenutzung zugelassen werden.
3. Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Gebühren aufgrund der Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
4. Die Öffnungszeiten werden nach gesonderter Festsetzung öffentlich durch Aushang in allen Ausleihstellen der Stadtbibliothek bekanntgegeben.

§ 2 Anmeldung, Leseausweis

1. Vor erstmaliger Benutzung der Stadtbibliothek ist eine persönliche Anmeldung unter Vorlage eines gültigen Personalausweises, alternativ des Reisepasses in Kombination mit einer Anmeldebestätigung des Einwohnermeldeamtes, erforderlich. Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum, das jeweils entlehene Medium und die Ausleihzeit werden nach den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes erfasst und verarbeitet. Bei Minderjährigen muss eine/r der Erziehungsberechtigten durch Unterschrift die Einwilligung zur Benutzung der Stadtbibliothek geben und bescheinigen, dass sie/er für alle Verbindlichkeiten einstehen wird, die sich aus dieser Satzung und der Gebührensatzung für die Minderjährigen ergeben.
2. Nach Anmeldung erhält jede Kundin und jeder Kunde eine Ausweiskarte, die nicht übertragbar ist. Die Ausweiskarte ist Eigentum der Stadtbibliothek und bei Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung oder aus organisatorischen Gründen zurückzugeben. Der Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
3. Die Stadtbibliothek garantiert bei Ausstellung der Ausweise nicht die Aufrechterhaltung des Umfangs des jeweiligen Medien-, Leistungs- und Serviceangebots.
4. Wohnungswechsel und Namensänderung sind der Stadtbibliothek unter Vorlage des Personalausweises umgehend mitzuteilen. Entstehen wegen Verletzung dieser Mitteilungspflicht beim Mahnverfahren weitere Kosten, so hat diese die Kundin oder der Kunde zu tragen.
5. Ist in der Wohnung einer Kundin oder eines Kunden eine übertragbare Krankheit i.S.d. § 6 des Infektionsschutzgesetzes ausgebrochen, so ist dies der Stadtbibliothek sofort mitzuteilen. Die Medien sind nach Desinfektion zurückzugeben, und es ist eine Bescheinigung über die erfolgte Desinfektion vorzulegen.

§ 3 Entleihungen, Verlängerungen, Vorbestellungen

1. Gegen persönliche Vorlage der Ausweiskarte werden Medien ausgeliehen. Die Rückgabe kann gegen Quittung erfolgen. Die Menge gleichzeitig ausgeliehener Medien ist auf 100 limitiert.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadtbibliothek die Ausleihe beschränken; dies gilt derzeit für Bücher, die vor 1945 erschienen sind, sowie für seltene, wertvolle oder vom Zerfall bedrohte Medien; ferner für den Präsenz- und Informationsbestand aller Arten von Medien. Diese Medien sind nur in der Bibliothek benutzbar.
3. Die Ausleihfrist beträgt je nach Medientyp vier, zwei bzw. eine Woche(n). Die Stadtbibliothek wird ermächtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.
4. Der Abgabetermin kann in der Bibliothek erfragt oder im elektronischen Katalog und auch über das Internet eingesehen werden.
5. Die Leihfrist kann im Regelfall bis zu dreimal vor Ablauf der Leihfrist um jeweils eine weitere Leihperiode verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Dabei fallen erneute Ausleihgebühren für diejenigen Medientypen an, für die Ausleihgebühren in der Gebührensatzung festgelegt sind (s. Gebührensatzung). Leihfristen berechnen sich ab dem Tag der Verlängerung.
6. Erfolgt die Verlängerung durch die Kundin/den Kunden selbstständig z.B. über das Internetangebot der Stadtbibliothek oder telefonisch, so ist für die richtige Auswahl der zu verlängernden Medien die Kundin/der Kunde selbst verantwortlich.
7. Für nicht rechtzeitig zurückgegebene Medien wird eine Säumnisgebühr erhoben, deren Höhe die Gebührensatzung der Stadtbibliothek in der jeweils geltenden Fassung regelt. Eine Säumnisgebühr wird auch dann erhoben, wenn die Medien im Wege der Ersatzvornahme (§ 6) ersetzt werden.
8. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
9. Beträgt die offene Gebührenforderung gegen eine Kundin oder einen Kunden mehr als 10,00 €, wird diese/r automatisch von weiteren Ausleihvorgängen ausgeschlossen, bis die ausstehenden Gebühren bis zu einem Betrag von höchstens 10,00 € ausgeglichen sind.

§ 4 Fernleihe

Bücher, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch die Fernleihe nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

§ 5 Behandlung der Medien und speziellen Angebote; Haftung

1. Die Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, Medien und elektronische Angebote (Hard- und Software) sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu bewahren. Sie werden gebeten, Schäden an den Medien vor der Ausleihe dem Bibliothekspersonal mitzuteilen. Sollten Teile des Mediums fehlen oder beschädigt sein und erfolgte bei der Ausleihe keine Information des Bibliothekspersonals, ist von einem Schaden während der Ausleihzeit auszugehen.
2. Entlehene Audiovisuelle Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von der Herstellerfirma vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Die Kundin oder der Kunde haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.
3. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch ausgeliehene Medien an Dateien, Datenträgern und Hardware der Kundin/des Kunden durch Viren entstehen. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für die aus dem Gebrauch von ausgeliehenen Medien resultierenden Schäden an Abspielgeräten.

4. Die Stadtbibliothek bietet den Zugang zum Internet in Einzelplatznutzung an. Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, Verfügbarkeit, Qualität oder Virenfreiheit von Angeboten Dritter, die über das Internet abgerufen werden können. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (pornographische, rassistische Darstellungen etc.) im Internet ist untersagt. Ebenso ist das Einbringen strafrechtlicher Inhalte in das Internet untersagt. Mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software darf auf den Rechnern der Stadtbibliothek weder installiert noch ausgeführt werden. Das Herunterladen von Daten aus dem Internet ist nur auf in der Bibliothek zu erwerbenden Datenträgern möglich unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts. Die Kundinnen und Kunden haften für jede Verletzung des Urheberrechts.
5. Verlust und Beschädigung der Bücher und Medien sind der Stadtbibliothek während der Ausleihzeit unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Erstattungen und zwangsweise Beitreibung

Die Stadtbibliothek ist berechtigt, gegenüber der Kundin/dem Kunden und der/dem Erziehungsberechtigten (Pflichtigen) bei Beschädigung und bei Verlust eines Mediums durch Leistungsbescheid Erstattungsansprüche geltend zu machen. Diese sind wie folgt zu erfüllen:

1. Im Handel erhältliche Medien sind bei Verlust oder bei beschädigungsbedingter Unbrauchbarkeit (Nichtverleihbarkeit, Zustandsverschlechterung festgestellt durch die Bibliothek) wiederzubeschaffen. Medien mit Archivwert werden durch in Antiquariaten erworbene entsprechende Exemplare ersetzt. Kann ein Ersatz für ein verlorenes oder durch Beschädigung unbrauchbar gewordenes Medium im Handel nicht beschafft werden, kann die Beschaffung eines Mediums von gleichem Wiederbeschaffungswert verlangt werden. Den Wiederbeschaffungswert stellt die Stadtbibliothek unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Preisentwicklung verbindlich fest.
2. Bei Beschädigung eines Mediums, die über eine durchschnittliche Zustandsverschlechterung hinaus geht, sowie bei Eintritt eines Schadens infolge einer satzungswidrigen Überlassung der Ausweiskarte an einen Dritten (§ 2, Ziffer 2, Satz 1) oder einer nicht unverzüglichen Anzeige des Verlustes der Ausweiskarte (§ 2, Ziffer 2, Satz 3) besteht eine Ersatzbeschaffungspflicht.
3. Medien, die trotz dreifacher schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben werden, können im Wege der Ersatzvornahme durch die Stadtbibliothek ersetzt werden. Kosten sind entsprechend der Ziffern 1-2 zu erstatten.
4. Für herbeigeführte Schäden an Hard- und Software der Stadtbibliothek haftet die Kundin/der Kunde.
5. Geschuldete Medien, sowie für Beschädigungen oder Verlust festgesetzte Beträge, werden im Verwaltungs-zwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen eingezogen.

§ 7 Fotokopien, Kopieren aus elektronischen Datenbanken

Kundinnen/Kunden können sich der aufgestellten Kopiergeräte und elektronischen Datenbanken bedienen, um unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts Kopien aus Büchern und elektronischen Datenbanken anzufertigen. Sie haften für jede Verletzung des Urheberrechts.

§ 8 Verhalten in den Bibliotheksräumen

1. Tiere und Fahrräder dürfen nicht mit in die Gebäude gebracht werden. Die Bibliothek haftet nicht für Garderobe, Wertsachen und Geld.
2. Essen, Trinken und Rauchen sind nicht gestattet.
3. Fundsachen sind beim Personal der Stadtbibliothek abzuliefern.
4. Die Kundinnen und Kunden haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört werden.
5. Die Anweisungen der aufsichtsführenden Dienstkräfte der Stadtbibliothek sind für alle Kundinnen und Kunden verbindlich. Das Hausrecht übt die Bibliotheksleitung bzw. die Information der Stadtbibliothek aus.

§ 9 Folgen von Zuwiderhandlungen

Kundinnen und Kunden, die gegen die vorstehenden Bestimmungen verstoßen, können dauernd oder zeitweise von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Desweiteren ist eine Sperre von der Medienausleihe zulässig nach der 3. Mahnung, bei einer ausstehenden Gebührenschuld, die länger als 180 Tage nicht entrichtet wurde, bei einem Auslaufen der Gültigkeit des Bibliotheksausweises, bei Adressermittlungen im Falle unbekannt verzogener Kundinnen und Kunden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 25.03.1999 (Veröffentlichung Stadtzeitung Lübeck 25.05.1999) ausser Kraft.

Lübeck, den

Bernd Saxe
Bürgermeister